

# RS Vwgh 1986/11/19 85/09/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

## Index

43/02 Leistungsrecht

67 Versorgungsrecht

## Norm

HGG 1956 §9;

HGG 1985 §11 Abs1;

HVG §1 Abs1;

HVG §2 Abs1;

## Rechtssatz

Beißt der Wehrpflichtige bei der Teilnahme an der unentgeltlichen Verpflegung iSd § 9 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956 (nunmehr § 11 Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87), auf ein in dem als Mittagessen verabreichten Linsengericht befindliches Steinchen und erleidet er dadurch eine Fraktur eines Zahnes, so ist bei dem gegebenen Sachverhalt - Einnahme der Mahlzeit im Speisesaal des Militärkommandos - weder ein für den Wehrdienst typisches Ereignis gegeben noch auch kommen für die Dienstleistung eigentümliche Verhältnisse - als solche könnten allenfalls aus der Dienstleistung beim Bundesheer sich ergebende besondere Umstände bei der Beschaffung, Lagerung, Zubereitung und Einnahme der Nahrung angesehen werden - als Ursache für die Gesundheitsschädigung in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090208.X02

## Im RIS seit

27.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)